

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

München

MEAG EuroFlex (ISIN: DE0009757484), MEAG EuroRent (ISIN DE0009757443), MEAG FairReturn (Anteilklasse A: ISIN DE000A0RFJ25, Anteilklasse I: ISIN DE000A0RFJW6), MEAG EuroErtrag (Anteilklasse A: ISIN DE0009782730, Anteilklasse I: ISIN DE000A141UM5), MEAG EuroBalance (ISIN DE0009757450), MEAG EuroKapital (ISIN: DE0009757468), MEAG EuroInvest (Anteilklasse A: ISIN DE0009754333, Anteilklasse I: ISIN DE000A0HF483), MEAG ProInvest (Anteilklasse A: ISIN DE0009754119, Anteilklasse I: DE000A141UQ6), MEAG Nachhaltigkeit (Anteilklasse A: ISIN DE0001619997, Anteilklasse I: ISIN DE000A0HF491), MEAG VermögensAnlage Komfort (ISIN: DE000A1JJJP7), MEAG VermögensAnlage Return (Anteilklasse A: ISIN DE000A1JJJR3, Anteilklasse I: ISIN DE000A1JJJS1), MEAG GlobalBalance DF (ISIN: DE0009782763), MEAG GlobalChance DF (ISIN: DE0009782789), MEAG MM-Fonds 100 (ISIN: DE0009782722), MEAG Dividende (Anteilklasse A: ISIN DE000A1W18W8, Anteilklasse I: ISIN DE000A1W18X6), MEAG GlobalAktien (ISIN: DE000A2PPJZ8), ERGO Vermögensmanagement Robust (ISIN: DE000A2ARYR2), ERGO Vermögensmanagement Ausgewogen (ISIN: DE000A2ARYT8), ERGO Vermögensmanagement Flexibel (ISIN: DE000A2ARYP6)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:

Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11. September 2024 werden die Allgemeinen Anlagebedingungen für die vorgenannten OGAW-Sondervermögen zum 1. November 2024 geändert. Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Muster-Anlagebedingungen des BVI.

1. In § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) wird Absatz 4 in die Buchstaben a) und b) unterteilt und entsprechend der Änderung in § 206 Abs. 3 KAGB aufgrund des CBD-Umsetzungsgesetzes überarbeitet. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

„4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

- a) Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind

oder

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

2. In § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Berechnung“ durch „Ermittlung“ sowie in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Anteilabruf“ durch „Anteilerwerb“ ersetzt. Die Absätze 1 und 3 lauten danach wie folgt:

„1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).“

„3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.“

Darüber hinaus wird der bisherige Absatz 4 gestrichen und durch die Benennung der konkreten Bewertungstage sowie der Tage, die keine Bewertungstage sind, und den konkreten Ort für die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage ersetzt:

„4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland sowie an Heilige Drei Könige (06.01.), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.08.), Allerheiligen (01.11.), Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.“

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 1. November 2024 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes der oben genannten OGAW-Sondervermögen, die im Internet unter www.meag.com oder bei der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im Oktober 2024

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

- Geschäftsführung -